

Abdruck

083922

11 O 280/05
(Geschäftsnummer)



verkündet am 16.11.2007

[REDACTED] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamt(e)r der Geschäftsstelle

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des **[REDACTED]**
[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **[REDACTED]**
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **[REDACTED]**
[REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)

auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2007

durch die Richterin am Landgericht **[REDACTED]**

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2003 zu zahlen.

Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger 670 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2003 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlich zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 15.07.2002, soweit diese nach Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden und nicht auf Dritte oder einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, zu ersetzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 8 %, die Beklagte 92 % zu zahlen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der minderjährige Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz aus einem Unfallereignis mit einem Reißwolf in der Amtsstube der Beklagten am 15.07.2002. Am 15.07.2002 begab sich der Kläger in Begleitung seines Großvaters, der im Bauamt der Beklagten eine baurechtliche Angelegenheit zu regeln hatte, in die Räumlichkeiten der Beklagten. In den Büroräumen der Beklagten befand sich ein Aktenvernichter vom Typ "Sympatik 100". Während des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der Beklagten geriet

der Kläger mit der linken Hand in den Aufnahmeschlitz des eingeschalteten Gerätes. Eine Sachbearbeiterin der Beklagte bemerkte als Erste das geschehene Unglück und schaltete das Gerät aus, in dem sie den Stecker aus der Steckdose zog. Der Kläger wurde unmittelbar in das Klinikum [REDACTED] verbracht, wo die Erstbehandlung durchgeführt wurde. Vom 08.07. bis 23.07.2002 schloss sich eine Behandlung im Klinikum [REDACTED] an. Der Kläger erlitt durch den Unfall eine traumatische Amputation der Endglieder der dritten und vierten Finger der linken Hand unter Einschluss der distalen Interphalangealgelenke, zusätzlich Weichteilverletzungen der Fingerkuppe des 5. Fingers der linken Hand. Eine nachträgliche Begutachtung des Aktenvernichters durch das Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde ergab, dass der Zuführschlitz eine Breite von 9,4 mm aufwies, der Abstand zum Messer betrug 17,4 mm. Bei einer Breite von max. 8 mm müsste jedoch der Abstand zum Flugkreis der Messerwelle mindestens 15 mm betragen, bei einer Breite des Zuführschlitzes von 8 - 12 mm mindestens 80 mm, bei dem hier vorliegenden 17,4 mm entsprach das Gerät nicht den geltenden DIN-Vorschriften. Zwischenzeitlich hat der Hersteller dieser Aktenvernichter eine Rückrufaktion an die Vertriebsseinrichtungen gestartet.

Der Kläger behauptet, der Raum der Beklagten in dem der Aktenvernichter aufgestellt gewesen sei, sei für den Publikumsverkehr allgemein zugänglich gewesen, vor dem Raum befände sich sogar ein Wartebereich. 14 Tage vor dem Unfall und auch einige Tage danach habe der Großvater des Klägers in diesem Raum Publikumsverkehr feststellen können. Noch heute sei der Kläger durch das schädigende Ereignis traumatisiert, könne nicht durch Dritte auf die Verletzung angesprochen werden und will nicht, dass jemand diese Verletzung wahr nimmt. Die Feinmotorik sei stark eingeschränkt, der verbleibende Körperschaden sei häufig direkt oder indirekt Auslöser für Misserfolge, psychisch sei ein erhöhtes Angstpotenzial und eine gesteigerte Schreckhaftigkeit verblieben, der Kläger stehe deshalb insgesamt in seiner Entwicklung zurück.

Der Kläger ist der Ansicht, durch das Aufstellen des betriebsbereiten, nicht der DIN-Norm entsprechenden Aktenvernichters in den Räumlichkeiten der Beklagten habe diese ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe zur Entscheidung durch das Gericht gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2003 zu zahlen.

Die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an den Kläger 953,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2003 zu zahlen.

Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine monatliche Schmerzensgeldrente in Höhe von 25,56 € fortlaufend seit dem 15.07.2002 vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche zukünftige materiellen und immateriellen Schäden aus dem Vorfall vom 15.07.2002, soweit diese nach Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden und nicht auf Dritte oder einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, in ihrem Bürobereich fände kein Publikumsverkehr statt, mit der Anwesenheit von Kindern müsse nicht gerechnet werden.

Im vorliegenden Fall beruhe die Schädigung des Klägers allein auf einer Pflichtverletzung durch die Herstellerfirma des Aktenvernichters und gegebenenfalls auch auf dem Inverkehrbringen dieses mangelhaften Gerätes durch den Händler. Sie meint weiter, dass das geforderte Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 11.500,00 €

sei übersetzt, der Antrag auf Zahlung einer Schmerzensgeldrente sei offensichtlich unbegründet, weil nur bei schwersten Dauerschäden eine ergänzende Schmerzensgeldrente in Betracht käme. Ein etwaiges Feststellungsinteresse für Zukunftsschäden materieller und immaterieller Art sei nicht ersichtlich.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß der Beweisbeschlüsse vom 12.05.2006 (Bl. 134 d. A.) und 29.09.2006 (Bl. 174 d. A.). Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2006 (Bl. 165 ff d. A.) und auf das schriftliche Sachverständigengutachten des Kinderchirurges Dr. med. Henning Giest vom 02.03.2007 (Bl. 191 ff d. A.) Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB, § 230 StGB, § 253 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in der austenorierten Höhe.

Durch das Aufstellen des betriebsbereiten Aktenvernichters in einem auch für Publikumsverkehr vorgesehenen Aufenthaltsbereich hat die Beklagte fahrlässig ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Es besteht die naheliegende Gefahr, dass insbesondere Kinder, mit deren Anwesenheit in Begleitung Erwachsener gerechnet werden muss, in die Nähe des Gerätes gelangen und leicht durch dieses verletzt werden können. Die Beklagte hätte den verkehrsunsicheren und höchst gefährlichen Zustand des Aktenvernichters auch erkennen können und erkennen müssen (vgl. hierzu auch OLG Hamm, 07.06.1993, AZ: 13 U 278/92, OLG Z 1994, 292 - 297).

Im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass die streitgegenständlichen Räumlichkeiten zumindest auch für Publikumsverkehr zugänglich waren. Der Zeuge [REDACTED], der der Großvater des Klägers ist, hat insofern glaubhaft bekundet, dass sich im streitgegenständlichen Raum das Bauamt befindet. Vor diesem Büro befände sich auch ein Wartebereich für wartende Bürger, der Aktenvernichter habe sich am Unfalltag gleich am Eingang dieses Büros recht befunden. Das Gericht folgt den glaubhaften Bekundungen des Zeugen [REDACTED]. Es liegt auf der Hand, dass das beklagte Amt von Bürgern zwecks Erledigung von Behördenangelegenheiten besucht wird. Dabei muss das beklagte Amt zumindest auch damit rechnen, dass zu diesen Behördengängen teilweise auch Kinder mitgebracht werden. Darüber hinaus stellt der betriebsbereite Aktenvernichter auch eine Gefahr für erwachsene Bürger dar. Der Zeuge [REDACTED] hat weiterhin glaubhaft geschildert, dass der Kläger nach dem Unfall große gesundheitliche Schwierigkeiten hatte. Es waren zahlreiche Arztbesuche von Nöten. Aufgrund der Verletzungen habe er Probleme beim Werken und Basteln, im Verhältnis zu seinen Geschwistern sei er "zurück". Das Gericht selbst hat die Verletzung des Klägers in Augenschein genommen und sich mit dem Kläger unterhalten. Die behauptete Verletzung liegt augenscheinlich vor. Einen besonders schüchteren Eindruck aufgrund der Verletzung machte der Kläger jedoch nicht, vielmehr machte er aufgeschlossenen Eindruck und beantwortete freimütig die Fragen nach Schule, Hobby und so weiter, wobei er, wahrscheinlich wegen Aufregung sehr schnell gesprochen hat und teilweise etwas schlecht zu verstehen war. Um die Folgen der Amputation besser einschätzen zu können, hat das Gericht ein Sachverständigengutachten eines Kinderchirurgen eingeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 192 ff d. A. Bezug genommen. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Korrektur der Finger im funktionellen Sinn nicht möglich ist. Dies, weil eine Amputation im Mittelglied der Finger erfolgte und ein neues Gelenk nicht hergestellt werden kann. Es sei lediglich eine Fingerverlängerung möglich, die lediglich einen kosmetischen Effekt hätte. Derzeit bestünde keine Indikation zur Durchführung korrektiver Operationen. Für die Zukunft allerdings könne dies auch nicht ausgeschlossen werden. Neben der Frage einer Gliedmaßenverlängerung kann es im Bereich der Amputationsstümpfe zu weiteren Problemen kommen, die möglicherweise chirurgische Interventionen erfordern. Eine uneingeschränkte Wiederherstellung der Finger ist weder in funktioneller noch in kosmetischer Hinsicht

möglich. Einschränkungen des Klägers im alltäglichen Leben bestehen dort, wo beide Hände erforderlich sind. Derzeit könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger keine Schmerzen hat, aber in späterer Zeit ist es durch das mögliche Entstehen von Stumpfneuromen nicht auszuschließen, dass später schmerzhaft Zustände eintreten. Als spätere Komplikationen ist das Auftreten von sogenannten Stumpfneuromen und der narbenbedingten Beeinträchtigung auch ingonguentes Knochenwachstum zu erwarten. Aufgrund der bestehenden Defizite im Bereich des 3. und 4. Fingers leitet der Sachverständige von Erfahrungen bei erwachsenen Patienten mit verstümmelnden Handverletzungen ab, dass von einer Einschränkung der Berufsfähigkeit bei handwerklichen Berufen auszugehen sein werde. Naturgemäß würden dort beide Hände für eine vollwertige Tätigkeit (z. B. Dachdecker) gebraucht. Nicht zu vernachlässigen sei darüber hinaus auch eine gewisse psychische Beeinträchtigung des Klägers durch das Unfallereignis. Das Gericht folgt dem nachvollziehbaren Gutachten des Kinderchirurgen. Der Verlust von 2 Fingern der linken Hand bei dem 1999 geborenen Kläger rechtfertigt nach Auffassung des Gerichts ein Schmerzensgeld in Höhe von 11.500,00 €. Ohne Weiteres nachvollziehbar ist das Unfallereignis ein außergewöhnliches traumatisches Erlebnis, auch die festgestellten Unfallfolgen sind dramatisch. Die linke Hand ist offensichtlich und für jedermann gleich erkennbar verstümmelt. Wegen der Einschränkungen wird auf die oben erläuterten Ausführungen des Sachverständigen Bezug genommen.

Ein Anspruch des Klägers auf materiellen Schadensersatz besteht lediglich in Höhe von 67,50 €. Dieser ergibt sich aus einer Zuzahlung über die Verbringung ins Krankenhaus in Höhe von 13,00 € und die anlässlich des Unfall zerstörten Kleidungsstücke des Klägers (vgl. Bl. 17 d. A.). Die Fahrtkosten und die Betreuungskosten für die anderen Kinder sind indes nicht ersatzpflichtig, weil der Kläger diesbezüglich nicht aktivlegitimiert ist. Insofern ist nicht ihm, sondern seinen Eltern der Schaden entstanden.

Der Kläger braucht keine Anspruchsminderung hinzunehmen, § 254 BGB. Die Beklagte haftet vielmehr im vollen Umfang. Der damals 3jährige Kläger hat das Schadensereignis nicht in zurechenbarer Weise mit verursacht (§§ 254 Abs. 1, 828 Abs. 1 BGB). Vorliegend kann auch dahin stehen, ob den Großvater des Klägers ein

Mitverschulden trifft, jedenfalls würde sich ein etwaiges Mitverschulden dem Kläger nicht zurechnen lassen. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB lässt nach herrschender Meinung im Sinne einer Rechtsgrundverweisung eine entsprechende Anwendung der Zurechnungsnorm des § 278 BGB nur dann zu, wenn zwischen den Parteien eine vertragliche Beziehung oder eine sonstige rechtliche Sonderverbindung besteht. Hierfür ist vorliegend nichts ersichtlich.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldrente aus § 843 Abs. 1 BGB. Vorliegend ist bereits nicht ersichtlich, warum aufgrund der vorliegenden Verletzung des Körpers die Erwerbsfähigkeit des Klägers aufgehoben oder gemindert sein soll oder in wie fern eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten sein soll. Bei der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist der Schaden nicht abstrakt, sondern konkret nach der tatsächlichen Erwerbsminderung zu ermitteln. Daher kommt dieser Ersatzanspruch bei dem noch nicht erwerbsfähigen Kind nicht in Betracht (vgl. insofern Palandt BGB 66. Aufl. § 843 Rn. 2).

Der Feststellungsantrag ist begründet. Wegen des Verletzungsbildes und des Alters des Klägers spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass spätere Schäden auf den Kläger zukommen.

Bezüglich der zu erwartenden Komplikationen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Streitwert: 23.557,02 € (Antrag zu 1: 11.500,00 €,
Antrag zu 2: 953,50 €,
Antrag zu 3: 1.073,52 € (25,56 € x 42, § 9 ZPO)
Antrag zu 4: 10.000,00 €).

Imig